

# § 32 GKaG Weiterzahlung der Bezüge bei Dienstverhinderung

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

## § 32.

Der Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge bei Dienstverhinderung richtet sich nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)